

Telefon: 233 - 83721
Telefax: 233 - 83750

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich Sport

**Planung eines öffentlichen Badesees bzw.
Schwimmbades im 22. Stadtbezirk
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02084
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes
22 - Aubing - Lochhausen - Langwied am 28.06.2018**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13262

Anlage:

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02084 vom 28.06.2018

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 Aubing - Lochhausen -
Langwied vom 12.12.2018
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Das Referat für Bildung und Sport hat die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02084 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing - Lochhausen - Langwied vom 28.06.2018 zur Bearbeitung erhalten. Der Antrag lautet wie folgt:

„Hiermit beantrage ich die Planung eines öffentlichen Badesees bzw. Schwimmbades im Stadtbezirk, da die bestehenden Bäder (Germeringer Bad, Westbad) und Seen (Langwieder Seen) für die zukünftigen Einwohnerzahlen nicht ausreichend sind. Die genannten Seen und Bäder sind bereits an Wochenenden extrem überfüllt.“

Das Referat für Bildung und Sport hat diesen Antrag geprüft und teilt Folgendes mit:

Zum originären Aufgabenbereich des Referates für Bildung und Sport gehört es, die erforderlichen Schwimmzeiten für den lehrplanmäßigen Sportunterricht der Münchner Schulen zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund betreibt das Referat für Bildung und Sport eigene Schulschwimmbäder. Die Schulschwimmbäder werden gemäß § 8 Abs. 2 der Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports außerhalb der Schulzeiten an Münchner Sportvereine zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und bei leistungssportlicher Ausrichtung auch an Sportfachverbände überlassen. Öffentlicher Badebetrieb im Sinne von nicht organisiertem Sport oder im Sinne von Freizeitgestaltung findet in den Schulschwimmbädern nicht statt.

Aktuell gibt es im 22. Stadtbezirk ein Schulschwimmbad an der Limesstr. 38. Ein weiteres

Schulschwimmbad an der Bodenseestr. 351 (Sportpark Freiham) ist derzeit im Bau und wird voraussichtlich Anfang 2020 in Betrieb genommen. Da mit dem Bevölkerungswachstum in München künftig auch die Sportklassenzahlen weiter steigen werden, sind weitere Schulschwimmbäder erforderlich. Am 19.09.2018 hat der Sportausschuss gemeinsam mit dem Bildungsausschuss ein Infrastrukturkonzept für die Münchner Schulschwimmbäder beschlossen (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V12007) und in diesem Rahmen auch den künftigen Bedarf für weitere 10 Schulschwimmbäder im Stadtgebiet anerkannt. Das Referat für Bildung und Sport wurde beauftragt, geeignete Standorte zu suchen. Im 22. Stadtbezirk wird ein Standort im Planungsgebiet Freiham Nord geprüft. Damit wird sichergestellt, dass der 22. Stadtbezirk auch künftig mit ausreichend Schulschwimmbädern zur Deckung der Bedarfe des Schul- und Vereinssports versorgt ist.

Öffentlicher Badebetrieb - darauf zielt die Bürgerversammlungsempfehlung ab - findet dagegen in öffentlichen Badeseen oder in öffentlichen Hallen- und Freibädern statt. Für die bauliche Umsetzung derartiger Sport- und Freizeitstätten sind das Baureferat bzw. die Stadtwerke München GmbH zuständig.

Das Referat für Wirtschaft und Arbeit als Betreuungsreferat der Stadtwerke München hat die Forderung eines öffentlichen Schwimmbades im 22. Stadtbezirk geprüft und hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Dem Referat für Arbeit und Wirtschaft liegen verschiedene Stadtratsanträge zum Bau neuer Bäder in München vor. Die Stadtwerke München GmbH prüft aktuell den Bedarf und die Rahmenbedingungen zum Bau neuer Bäder. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird in einer eigenen Beschlussvorlage über das Ergebnis der Untersuchungen berichten.“

Das Baureferat hat die Forderung eines öffentlichen Badesees im 22. Stadtbezirk geprüft und teilt hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Da es sich im vorliegenden Fall nicht um die bauliche Umsetzung eines Badegewässers handelt, sondern um die Untersuchung der Umsetzungsmöglichkeit auf städtebaulicher Ebene, sehen wird die Zuständigkeit nicht beim Baureferat, sondern bei Referat für Stadtplanung und Bauordnung.“

Das Baureferat verweist darauf, dass derzeit mehrere Anträge und Anfragen zur Thematik Badensee bzw. Schwimmbad im 22. Stadtbezirk vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung federführend bearbeitet werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde daher ebenfalls um Stellungnahme zur o. g. Bürgerversammlungsempfehlung gebeten und hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Grundsätzlich ist der 22. Stadtbezirk aufgrund seiner Stadtrandlage vergleichsweise gut mit öffentlichen Badeseen ausgestattet. Der Langwieder See sowie der Lußsee, ganz im Norden des Stadtbezirkes, sind etwa 4 km Luftlinie von Aubing entfernt. Die Böhmerweiher, die vom Erholungsflächenverein betreut werden und noch als Erholungsgebiet ausgebaut werden sollen, befinden sich in ca. 3 km Luftlinie nordwestlich vom Ortskern Aubing entfernt. Alle drei

Seen sind auch gut mit dem Fahrrad erreichbar.

Im neuen Stadtteil Freiham entsteht ein ca. 58 ha großer Landschaftspark. Der Park zwischen der A99, der S-Bahnlinie München - Geltendorf und der Bodenseestraße wird eine überörtliche Anziehungskraft entfalten. Das Thema Wasser bzw. Badesees wurde im Vorfeld zum ausgelobten Wettbewerb zum Landschaftspark Freiham intensiv diskutiert und geprüft. In der Wettbewerbsaufgabeinstellung für die Planungsbüros wurden daher auch unter anderem Planungsvorschläge zum Thema Wasser gewünscht.

Die Errichtung eines funktionsfähigen Badesees wurde jedoch im Vorfeld, insbesondere wegen des notwendigen Flächenbedarfs und wegen der vergleichsweise geringen Größe des Landschaftsparks Freiham sowie wegen der schmalen Ausrichtung des Parks, nicht für sinnvoll erachtet. Im Riemer Park beispielsweise, der derzeit mehr als doppelt so groß ist wie der Freihamer Park und zu dem noch Flächen hinzukommen werden, wurde für den Badesees eine Fläche von ca. 18 ha angelegt. Davon sind alleine ca. 9 ha Wasserfläche. Hinzu kommen im Umfeld des Sees Flächen für Liegewiesen, Flächen für Naturschutz und für die Gewässerreinigung (Schönungs- und Versickerungsflächen) sowie Flächen für Infrastruktureinrichtungen (Wasserwacht, Kiosk, Toiletten etc.). Aufgrund der Größe der Siedlungsmaßnahme Freiham sowie des Einzugsbereichs (erleichterte Erreichbarkeit durch S-Bahnhalte) wäre in Freiham ein Badesees, der kleiner als der Riemer Badesees ist, hinsichtlich des zu erwartenden Nutzerdrucks nicht sinnvoll.

Hinzu kommt, dass ein intensiv genutzter Badesees hinsichtlich der Nähe zu Wohnquartieren konfliktträchtig sein kann, da durch den schmalen Zuschnitt des Landschaftsparks kein ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

Vor allem aus diesen Gründen und auch, um andere Erholungsnutzungen im Landschaftspark durch einen Badesees nicht zu stark einzuschränken, wurde im Vorfeld des Wettbewerbs, unter Einbindung des Wettbewerbsgremiums, festgelegt, auf größere Wasserflächen zu verzichten. Das Thema Wasser wird im Landschaftspark jedoch trotzdem aufgegriffen. So befindet sich im südwestlichen Bereich ein Brunnenplatz mit verschiedenen Wasserläufen und -becken. Hier ist Wasser ein ganz wichtiges Gestaltungsmittel und steht klar im Vordergrund. Daneben werden auch in den Spielbereichen Wasserspielflächen angeboten.

Öffentliche Schwimmbäder - im Sinne von Frei- und Hallenbädern - gibt es aktuell im 22. Stadtbezirk nicht. Für die Neuerrichtung von Schwimmbädern sind bestimmte Mindestgrundstückgrößen erforderlich, so dass sich bestehende Wohnbauquartiere, so wie auch hier in Aubing und Neuauubing, eher weniger für eine Neuerrichtung eignen.

Die Umsetzung des 2. Realisierungsabschnitts von Freiham steht am Anfang des Verfahrens zur Baurechtsschaffung. Nachdem im April diesen Jahres der städtebauliche und landschaftsplanerische Wettbewerb entschieden wurde, schließt sich nun die Rahmenplanung an. Sie bildet die Grundlage für das nachfolgende Bauleitplanverfahren. Aufgrund der bestehenden Grundstücksverfügbarkeiten in Freiham soll in einem ersten Bauabschnitt des 2. Realisierungsabschnitts zunächst der Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Im Bereich dieses ersten Abschnitts sollen ca. 3.000 Wohneinheiten und die entsprechende soziale Infrastruktur entstehen. Da der Prozess der Rahmenplanung im Herbst diesen Jahres startet, wäre die planerische Einbeziehung eines öffentlichen Schwimmbades in Freiham noch möglich. In diesem Zusammenhang könnte untersucht werden, welche Flächen mit welchem Raumprogramm (Hallenbad, Freibad oder Kombibad), unter der Voraussetzung einer guten ÖPNV-Anbindung, in Betracht kommen könnten. Die benötigten Flächen für ein Schwimmbad in Freiham würden jedoch in Nutzungskonkurrenz zu ca. 400 bis 500 Wohnungen stehen.“

Der Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und der Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereichs Sports, Frau Stadträtin Verena Dietl, wurden Abdrücke der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen zu Schulschwimmbädern, öffentlichen Badeseen und öffentlichen Schwimmbädern im 22. Stadtbezirk werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02084 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing – Lochhausen – Langwied vom 28.06.2018 ist damit nach Art. 18 Abs. 4 GO ordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss 22 Aubing – Lochhausen – Langwied

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel
Vorsitzender des Bezirksausschusses 22

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Über das Referat für Bildung und Sport – GL 3

Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium – D-II/V-SP (2-fach)

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West (2-fach)

An den Bezirksausschuss 22 Aubing- Lochhausen - Langwied

An das Referat für Bildung und Sport, RBS-S-B2

An das Referat für Bildung und Sport, RBS-S-B21 (SEP)

An das Referat für Bildung und Sport, RBS-ZIM

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, PLAN-HA II

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Revisionsamt

zur Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / Verwaltung

- o Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.
- o Der Beschluss des BA 22 kann / soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt).
- o Der Beschluss des BA 22 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
